

RS Vwgh 2021/8/4 Ra 2021/18/0204

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 04.08.2021

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §37

AVG §39 Abs2

AVG §45 Abs2

AVG §46

VwGVG 2014 §17

Rechtssatz

Solange einem Zeugenbeweis die grundsätzliche Eignung, zur Feststellung des maßgebenden Sachverhalts beizutragen, nicht abgesprochen werden kann, darf die Aufnahme des beantragten Beweises nicht mit der Begründung abgelehnt werden, das VwG sei bereits vom Gegenteil der zu beweisenden Tatsache überzeugt. Eine solche Sichtweise stellt nämlich eine unzulässige vorgreifende Beweiswürdigung dar (vgl. etwa VwGH 30.1.2019, Ra 2018/03/0131, mwN).

Schlagworte

Beweiswürdigung antizipative vorweggenommene

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2021:RA2021180204.L02

Im RIS seit

03.09.2021

Zuletzt aktualisiert am

03.09.2021

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>